

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mittelt seiner Botschaft vom 25. April lezthin vor, auf die Bittschrift des B. Pfarrers Jakob Schweizer in Embrach, Canton Zürich, demselben jene Geldbuße von 400 Schw. Franken nachzulassen, zu welcher ihn das Bezirksgericht Basserstorf unterm 19. Merz nebst andern Strafen verurtheilte, weil er in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: gemeinnütziges Wochenblatt, zur Belehrung und Unterhaltung, einen strafwürdigen Mißbrauch von der Pressfreiheit machte, und besonders in dem 6ten Bogen dieser Wochenschrift, das Ansehen der obersten Gewalten durch Verläumdungen und gröbliche Beschimpfungen herabwürdigte.

Eure Polizeycommission B. Gesetzgeber, an welche Ihr diesen Begnadigungsvorschlag zu näherer Prüfung und Untersuchung verwiesen habet, erfah einerseits aus der Bittschrift des B. Schweizer, daß derselbe den Beweggrund zu seiner Begnadigung besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage hergeleitet habe, unter welcher seine ganze Familie leiden würde. Der Vollz. Rath glaubt dann auch anderseits einen Grund der Rücksicht und Schonung darin zu finden, daß B. Schweizer seinen begangenen Fehler auf eine ernstliche Weise zu bereuen, und solche Vorsätze für sein künftiges Betragen zu haben scheine, daß seine Besserung, die das Strafgesetz zum Hauptzwecke hat, nicht bezweifelt werden sollte.

Alein ein anderer und ganz besonderer Umstand, welcher sowohl in den Erwägungsgründen des Bezirksgerichtlichen Urtheils, als in der Verantwortung des Pfarrers Schweizers vorkommt, welcher darin besteht, daß Pfarrer Schweizer die Gedanken, Grundsätze, und die Worte selbst, aus dem Brief eines ihm sehr verehrungswürdigen Freundes, mit der angehängten ausdrücklichen Erlaubniß, davon in seinem Journal Gebrauch zu machen, genommen habe, und daß daher aber B. Schweizer, weil die Pflichten der Freundschaft mit jenen der Selbsterhaltung in Kollision gekommen, den ersten den Vorzug geben und also die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollte, scheint der Mehrheit der Polizeycommission, dem B. Pfarrer Schweizer einigermaßen solche Mittel an die Hände zu bieten, daß sein Hauptbeweggrund, aus welchem er oder vielmehr seine Familie Schonung verdienen soll, sehr viel an seinem Werth verliert, indem es, wenn das Vorgeben B. Schweizers wahrhaft seyn soll, demselben leicht seyn wird, von seinem guten und verehrungswürdigen Freunde unterstützt zu werden.

Die Mehrheit Eurer Polizeycommission B. G., sezt die Absicht eines Strafgesetzes besonders darin, jemanden, vorzüglich aber wie es hier der Fall ist, bey wieder-

holten Verbrechen, von den weiter zu wiederholenden verbotenen gleichen Handlungen durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten.

Ohne zwar dann besonders noch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Leichtigkeit Bußennachlaß zu erhalten, besonders in solchartigen politischen Verbrechen, bey unserer dermaligen Lage überhaupt von sehr schlimmen Folgen seyn müsse, schlägt Euch B. G. die Mehrheit der Polizeycommission vor, in das Begehren des B. Schweizers nicht einzutreten, sondern dasselbe abzuweisen.

Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Die Minorität Ihrer Polizeycommission findet zwar das Urtheil, das über den B. Pfarrer Schweizer von Embrach ausgefällt worden ist, nicht zu streng; sie will auch denselben weder rechtfertigen noch selbst entschuldigen; nichtsdestoweniger scheint es ihr doch, daß in dessen Nachlaßbegehren der ihm auferlegten Buße der 400 Fr. eingetreten werden könne.

Politische Federkriege werden selten mit leidenschaftloser Ueberlegung geführt. Sie arten bald zu einer Parteysache aus, und man übertritt nur zu leicht die Schranken der Urbanität, die der Achtung für anders denkende Bürger, und die der Pflichten welche man der Landesregierung schuldig ist. So gieng es auch den B. Schweitzer, und noch vielmehr seinen Einsendern von einigen Aufsätzen. Daß er auch für diese gut stehen müsse, ist zwar ausgemacht; doch scheint es immer minder strafbar zu seyn, einen von einem achtungswerthen Mann erhaltenen, auf Treue und Glauben hin angenommenen Aufsatz abdrucken zu lassen, als aber einen selbst geschriebenen. So viel wird doch wenigstens richtig seyn, daß ein solches Verfahren keinen Grund abgeben sollte, dem Herausgeber keine Begnadigung zu erweisen.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Reflexions sur la Revolution de la Suisse, sur le principe de l'unité et de l'indivisibilité, et sur la nécessité d'en revenir au système fédératif, suivies du plan d'une nouvelle constitution fédérative. Par un Suisse. Du 1 Février 1800. 8. (Lausanne ch. Vincent.) S. 80.

Diese Schrift, als deren Verfasser man einen reformirten Pfarrer, Hr. Bridel, der sich gegenwärtig in Frankreich aufhält, nennt, ward zu Ende des J. 1799 geschrieben; Klugheitsrücksichten hielten damals

von ihrer Bekanntmachung zurück; gegenwärtig erscheint die erste Hälfte derselben; eine zweite, die besondere Verfassungsvorschläge für die ehemals aristokratischen und andere für die demokratischen Cantone enthält, soll nachfolgen.

Klagen über das Schicksal der Schweiz seit der Revolution, die das Werk einiger Ehrsuchtiger und Unzufriedener gewesen wäre, eröffnen die Schrift: die metaphysischen Grundsätze werden, wie es Mode ist, angelehndigt, und die alten Verfassungen und Regierungen hingegen gepriesen: „wenn man unter ihnen Klage führte, so geschah es weil, wie glücklich man auch seyn mag, man doch immer am Klagen Vergnügen findet.“ — Im Waadtilande waren Anfangs 1798 nicht 500 Patrioten, die die Revolution betrieben hätten; dagegen giebt der Vf. zu, daß eine große Zahl halber Patrioten (demi-patriotes) sie wünschten. Die Geistlichen trugen vieles dazu bey; beynahe alle waren sie Instrumente in den Händen der Revolutionärs. Je fais (sagt der Vf. S. 23) cette réflexion à regret. Elle est humiliante pour le Clergé. (Es scheint, der Vf. selbst, wollte die ehrenvolle Doppelrolle Laharpe's spielen — des berühmten Pariser Litterators nemlich und nicht des helvetischen Direktors.) Doch ist izt keiner, der sein früheres Betragen nicht bereue. — „Leur état est devenu precare, Leurs appointemens sont mal payés, souvent ils ne le sont pas du tout. On les moleste, on les inquiète. Voilà bien des motifs de regrets.“ (S. 24.) — Man hat oft gesagt, die Berner hätten vor der Revolution und um diese zu beschwören, sich nachgebender gegen manche Begehren und Wünsche ihrer Unterthanen zeigen sollen. „Ich glaube nicht (sagt der Vf. S. 25), daß dieß damals klug oder politisch gewesen wäre. Und was hätte man am Ende dadurch gewonnen? Das erste Nachgeben hätte dem zweyten gerufen und dasselbe unvermeidlich gemacht. Man wollte Alles oder Nichts.“ Daran fehlte man, daß man statt anzugreifen, sich nur vertheidigte. — Hierauf folgt dann die Vertheidigung des Federalismus und die Einwürfe gegen die Einheit, die durchaus nichts neues enthalten. ... Auch unser Vf. versteht die Kunst, alles Unglück der letzten 3 Jahre der Einheit aufzubürden, und das Glück der frühern Zeiten, den damaligen Verfassungen und Regierungen zuzurechnen. Wie verständig und billig er dabey zu Werke gehe, mögen folgende zwey Stellen, die wir um sie nicht zu entkräften, in seiner eignen Sprache und mit seinen Worten ausheben, beweisen: „L'education du peuple dans les Cantons

de Berne, de Zurich, de Basle etc. étoit un chef-d'oeuvre: tous les voyageurs éclairés l'admireroient. Eh bien! on la détruisit par l'établissement des Conseils d'éducation. Ces conseils ont été composés précisément des personnes qui étoient les moins propres à diriger l'éducation publique et religieuse.“ (S. 64.) „Ce qui a le plus indisposé notre peuple, ce sont les innovations qu'on s'est permises en matière de religion. ... Nous n'eûmes plus parmi nous des Pasteurs, et des Ministres de l'Évangile, nous eûmes tantôt des Instituteurs de Morale, tantôt des Ministres du Culte. Et de quel Culte? C'est ce qu'on ne disoit pas. Etoit-ce de Vénus, de Bacchus, ou de Mercure, car chacun de ces dieux avoit le sien? ... Toute hierarchie fut détruite. ... A la persécution on ajouta l'ironie, car quel autre titre donner à l'obstination avec laquelle on voulut que des Ministres réformés prêchassent à Lucerne dans l'église des Jésuites, et que des Prêtres catholiques célébrent le sacrifice de la messe dans la cathédrale de Berne.“

Die Constitutionsideen des Vf. sind auf den letzten Seiten der Schrift zusammengedrängt. Er möchte eine permanente Tagsatzung, eine Central-Vollz. Gewalt, eine Nationalschatzkammer, eine nicht allzustrarke besoldete Truppe, ein höchstes Appellationsgericht; die ehemals unterthanen Lande, sollten den vormals souverainen Cantonen an Rechten gleich werden; was dann die besondern Verwaltungen jedes Cantons betrifft, so soll man darin so viel möglich zu den alten Gewohnheiten zurückkehren und jedem Canton eine seiner Religion, seinen Verhältnissen, Meinungen und Sitten angepasste Verfassung geben.

La Pinte où l'on va, ou le poile à Jean-Pierre, Maître Cordonnier en fait de ressemelage. Contenant des Discours partagés en diverses scènes. Le tout véritable et mis en écrit par Jean-Joseph Gremaud, de Vuippens Canton de Fribourg, duquel vous apprendrez davantage si vous tournez le feuillet. A Vuippens l'an 3 de la Rép. une et indiv. soit l'an 1801 comme disent les simples. S. 48.

Diese bey Gelegenheit der colonne mobile, welche wegen der durch die Adresse aux Autorités du Léman verursachten Unruhen, den Léman durchstreifte — erschienene Flugschrift, scheint mit Geist geschrieben zu seyn; um sie aber gehörig zu verstehen, muß man mit dem Patois des Waadtilandes vertraut seyn; man nennt einen B. Christ in von Jfferten als Verfasser.